

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und persönlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig. Mit der Anmeldung werden diese Allgemeinen Vertragsbedingungen anerkannt. Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren muss die Anmeldung von dem/den gesetzlichen Vertreter/n unterzeichnet sein. Über die Teilnahme entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig. Es besteht kein Rechtsanspruch. Erst durch eine gesonderte schriftliche Bestätigung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig wird die Anmeldung verbindlich. Die Jugendbegegnung bzw. der Austausch besteht grundsätzlich aus der Fahrt in das Ausland und dem Gegenbesuch in Braunschweig.
2. Das durch den Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Braunschweig festgesetzte Teilnahmeentgelt muss bis zu dem in der Rechnung genannten Datum beglichen werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung können Verzugszinsen und Mahngebühren fällig werden. Ermäßigungen des Teilnahmeentgeltes sind nicht möglich.
3. Anmeldungen sind nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadt Braunschweig verbindlich. Bei einer Abmeldung durch die Teilnehmenden bzw. die gesetzlichen Vertreter nach erfolgter Teilnahmebestätigung sind der Stadt Braunschweig entstehende Kosten durch Stornierungen und/oder Umbuchungen zu ersetzen.
4. Die Stadt Braunschweig kann die Jugendbegegnung bis zu dem geplanten Termin absagen, wenn
 - a) eine erforderliche Mindestanzahl von Teilnehmenden nicht erreicht wird,
 - b) durch den Ausfall von Teilnehmenden das der Begegnung zu Grunde gelegte Teilnahmeentgelt zur Finanzierung der Begegnung nicht ausreicht,
 - c) der Auslandspartner den Austausch absagt,
 - d) Sicherheitsgründe eine Absage erforderlich machen.Vertragliche Ansprüche bestehen in diesen Fällen nicht. Das Teilnahmeentgelt wird im Falle einer bereits erfolgten Zahlung erstattet.
5. Wird eine Begegnung abgebrochen, erfolgt keine anteilige Erstattung des Teilnahmeentgeltes. Gründe für den Abbruch von Begegnungen können die Sicherheit der Teilnehmenden oder andere ungewöhnliche nicht vorhersehbare Umstände sein. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht für die Teilnehmenden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Stadt Braunschweig.
6. Der/die Teilnehmende bzw. der/die gesetzliche/n Vertreter haben der Stadt Braunschweig eine gültige Auslandsrankenversicherung für das jeweilige Reiseland und den Reisezeitraum rechtzeitig nachzuweisen. Eine ergänzende Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Einzelheiten werden gesondert bekannt gegeben. Eine Reisegepäck- oder Reiserücktrittsversicherung wird von der Stadt Braunschweig nicht abgeschlossen.
7. Anordnungen und Hinweisen der Gruppenleitung sind unbedingt Folge zu leisten. Die Stadt Braunschweig haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Anordnungen bzw. Hinweise eintreten.
8. Die Teilnehmenden sind während der Dauer der Begegnung Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Braunschweig. Sie haben sich so zu verhalten, dass dem Ansehen der Bundesrepublik und der Stadt Braunschweig kein Schaden entsteht.
9. Verhalten sich die Teilnehmenden nicht den Ziffern 7 und 8 entsprechend, so kann die Gruppenleitung nach einer mündlichen Abmahnung in letzter Konsequenz die Teilnehmenden von der weiteren Teilnahme an der Begegnung ausschließen. Die/Der Betroffene hat unter Umständen auch ohne Begleitung die Rückreise anzutreten. Die Entscheidung darüber obliegt der Gruppenleitung. Die Rückreisekosten für die/den Betroffene/n und die eventuelle Begleitung sind von der/dem Betroffenen bzw. ihren/seinen Erziehungsberechtigten zu tragen.
10. Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Begegnung auf Wunsch einer/eines Teilnehmenden, so gelten Ziffer 9 Satz 2 bis 4 entsprechend.
11. Die Teilnehmenden und/oder der/die gesetzliche/n Vertreter verpflichten sich eine/n ausländische/n Teilnehmenden bei Begegnungen mit Gegenbesuch in Braunschweig kostenlos unterzubringen und zu verpflegen.